

Beilage VII : Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates

Autor(en): **Huber, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **60 (1893)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auszug

aus dem

Protokoll des Erziehungsrates.

Der Erziehungsrat nimmt den Bericht der bestellten Kommission über die eingegangenen drei Preisarbeiten pro 1892/93 entgegen (§ 295 des Unterrichtsgesetzes). Das Thema lautet:

„Heimatkunde in allgemein fasslicher Darstellung.“

Zusammenfassung des Gutachtens.

A. Die Arbeit mit dem Motto: „In allen seinen Wirkungen ist lernen, was Dinge bedeuten, heilsamer und notwendiger, als lernen, was Worte bedeuten (Herbert Spencer)“ ist mit Bezug auf Inhalt und Form als eine Musterarbeit zu bezeichnen. In den „einleitenden Bemerkungen“ und im „allgemeinen Teil“ schafft der Verfasser, der sich durch die Anlage und Durchführung der ganzen Arbeit als tüchtiger Methodiker erweist, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit die notwendige und zuverlässige Grundlage, auf welcher sich der „praktische Teil“ in organischer Weise aufbaut. Dieser letztere enthält fast durchweg Unterrichtsbeispiele, durch welche die vorhergehenden Ausführungen allgemeiner Natur praktische Anwendung finden. Die gedanklich und formell richtige Durcharbeitung der Heimatkunde des Wohnortes des Verfassers zeigt, in welcher Weise jeder einzelne

Lehrer sich den Unterrichtsstoff selber zurechtlegen muss, um denselben fruchtbringend zu gestalten.

B. Auch die Arbeit mit dem Motto: „Der Unterricht bilde allseitig“, im Umfang von 208 Quartseiten, verrät den gewiegten, fleissigen und formgewandten Methodiker. Immerhin scheint der Verfasser, der eine „Heimatkunde“ der Stadt Zürich schreiben will, den Rahmen der Arbeit etwas weiter zu ziehen, indem in derselben auch noch ein Abschnitt „Naturkunde“ kompariert, der in der gegebenen Ausführlichkeit kaum in eine „Heimatkunde“ im engeren Sinne hineingehören dürfte. Die Behandlung der vorgeführten für die Hand des Lehrers berechneten Lektionen ist im Einzelnen als eine mustergiltige zu bezeichnen.

C. Mit Bezug auf eine dritte eingereichte Arbeit bemerkt die Kommission, dass sie auf Beurteilung derselben verzichte, da eine Reihe der darin enthaltenen Lektionsausführungen buchstäblich und ohne jede Quellenangabe einem der Lehrmittel der Realschule entnommen seien. Die Arbeit erreiche übrigens die obigen zwei Lösungen der Preisaufgabe auf keine Nähe.

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die eingegangenen Preisarbeiten für Volksschullehrer erhalten folgende Preise:

1. Arbeit mit dem Motto: „In allen seinen Wirkungen ist lernen, was Dinge bedeuten, heilsamer und notwendiger, als lernen, was Worte bedeuten (Herbert Spencer)“: I. Preis, 180 Fr.

2. Arbeit mit dem Motto: „Der Unterricht bilde allseitig“: II. Preis, 100 Fr.

II. Auf die Beurteilung der erwähnten dritten Arbeit wird verzichtet und es kann dieselbe gegen Mitteilung des Motto's derselben auf der Erziehungskanzlei erhoben werden.

III. Das speziellere Urteil über die eingelangten Arbeiten soll im Synodalbericht 1893 zum Abdruck gelangen.

IV. Die beiden Arbeiten sollen im Einverständnis mit den Verfassern bis zum Schlusse des laufenden Jahres im Pestalozzianum zur Einsicht für die Lehrer aufgelegt werden.

V. Mitteilung an den Vorstand der Schulsynode.

Zürich, den 13. September 1893.

Der Sekretär: **Dr. A. Huber.**